

bestehenden Konflikt des Verständnisses der Rolle und Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Spannungsfeld von Justiz und Politik.

Eine Änderung auf nationaler Ebene ist nicht in Sicht. Möglicherweise kann jedoch über die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 86 AEUV eine Klärung der Rechtstellung herbeigeführt werden. Die europäische Kommission hat dem Rat der Europäischen Union schon einen Vorschlag zur Europäischen Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zukom-

men lassen.⁷⁸ Welche Auswirkungen eine etwaige Verordnung für die deutsche Rechtslage haben wird, bleibt insofern noch abzuwarten.⁷⁹ Auch wenn die gegenwärtigen Auseinandersetzungen aus aktuellem Anlass vor allem einen politischen Hintergrund haben mögen, ist es doch Aufgabe des Gesetzgebers unserer Zeit für eine klare Gesetzeslage zu sorgen.

⁷⁸ KOM (2013) 534 endg.

⁷⁹ Magnus, ZRP 2015, 181 ff.

Anna-Lia Tanduo*

Das Jurastudium in Italien

In Deutschland kämpfen Jurastudierende in Klausuren vor allem mit der Zeit, in Italien hingegen kommen die meisten Studenten erst in ihrer Abschlussarbeit dazu, einen eigenen Gedanken zu Papier zu bringen. Der folgende Beitrag soll im Rahmen eines Erfahrungsberichts der Autorin einen kurzen Vergleich der beiden Prüfungssysteme bieten.

Deutsche Jurastudierende sitzen in ihrem ersten Semester an der Universität in Vorlesungen und Arbeitsgruppen, später kommen auch Seminare dazu. In den Klausuren und Hausarbeiten soll dann möglichst viel von dem praktisch angewendet werden, was zuvor theoretisch gelernt wurde. Dieses theoretische Wissen wird im Laufe des Studiums immer umfassender und führt schließlich zum großen Staatsexamen, welches am Ende des Weges als die große Prüfung aller zuvor gelernten Einzelheiten auf die Studierenden wartet. In Deutschland könnte man sich darüber beschweren, dass im Studium zu wenig Praxisbezug hergestellt wird, dass zwar Fälle behandelt werden, aber die wirkliche Realität, die einen Praktiker erwartet, wenig erkennbar ist. Man könnte sich auch über den Druck beschweren, den so eine allumfassende Abschlussprüfung erzeugt, denn nichts von dem, was gelernt wird, sollte wieder vergessen werden. Es wird viel über Reformen und Verbesserungsmöglichkeiten des Jurastudiums gesprochen, auch die HRN haben sich in ihrem letzten Heft (01/2015) der Kritik am Jurastudium gewidmet. Oft wird über die eigene Unzufriedenheit jedoch auch der Blick nach außen vernachlässigt.

Schaut man zum Beispiel nach Italien zeigt sich ein sehr anderes Bild. In Bologna, einer der größten Universitäten des Landes, werden Jurastudierenden als Lehrveranstaltungen nur Vorlesungen angeboten. Sehr selten gibt es die Möglichkeit ein Seminar zu besuchen, meist sind

dies freiwillige Angebote der Professoren. Wer es bis in das fünfte Studienjahr schafft, kann eventuell von kleineren Kursen profitieren, denn dann ist jeder Jahrgang meist auf eine überschaubare Anzahl an Studierenden zusammengeschrumpft und es gibt eine größere Auswahl an Kursen zu speziellen rechtlichen Themen.

Wer diese Form des Lehrens nicht schätzt und eine Veranstaltung nicht besucht, verliert den Status als „Frequentante“, also als regelmäßiger Besucher der Vorlesung, und muss in der Regel ein bis zwei Bücher mehr für die Prüfung vorbereiten. Am Ende eines jeden Semesters werden keine Klausuren geschrieben, sondern die Studierenden gehen in mündliche Prüfungen. Dort wird dann in 15 bis 20 Minuten das Lehrbuchwissen abgefragt. Einmal bestanden, kann das Gelernte auch wieder vergessen werden, denn die Rechtsgebiete bauen zwar auch hier aufeinander auf, es ist aber eher unwahrscheinlich, dass in der nächsten Prüfung über den jeweiligen Lehrbuchstoff hinaus etwas abgefragt wird. Hausarbeiten hingegen werden in manchen Kursen fakultativ angeboten, sind aber eher die Ausnahme als die Regel.

Am Ende des fünftes Studienjahres steht dann eine schriftliche Abschlussarbeit, vom Zeitaufwand und vom Umfang her vergleichbar mit einer Masterarbeit. Nur haben die meisten der Studierenden zu diesem Zeitpunkt noch nie eine größere Arbeit in dieser Form geschrieben. Nach fünf Jahren Studium werden italienische Studierende somit in eine Situation versetzt, in der sich deutsche Studierende vor ihrer ersten Hausarbeit wie-

* Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und verbringt das akademische Jahr 2015/2016 an der Universität von Bologna.

derfinden. Grundsätzliche Fragen zum Schreiben einer wissenschaftlichen Arbeit gesellen sich zum Druck ein Ergebnis vorzuweisen, welches einem abgeschlossenen Jurastudium gerecht wird.

Dem deutschen Prüfungssystem scheint es auf den ersten Blick zwar an Praxisbezug zu mangeln, schaut man jedoch ins Ausland wird deutlicher, weshalb das Staatsexamen dort ein solches Ansehen genießt. In Deutschland haben Studierende in ihrem Studium wesentlich öfter die Möglichkeit selbstständig und selbstbestimmt zu arbeiten, sei es durch Hausarbeiten, oder aber auch nur durch den freiwilligen Besuch der Lehrveranstaltungen. Studierende in Deutschland können sich mehr oder weniger aussuchen, wie viel Zeit sie mit welchem Thema verbringen.

Die schriftlichen Prüfungen schulen zudem die juristische Ausdrucksweise und helfen dadurch auch, wissenschaftliche Texte besser zu verstehen. Denn erst die eigenständige Anwendung von Fachbegriffen sorgt doch für eine wirkliche Auseinandersetzung mit deren Inhalt. Bedenkt man zudem, dass gerade die klassischen juristischen Berufe eher schriftlich ausgeübt werden, stellt sich die Frage, ob das deutsche Prüfungssystem tatsächlich so praxisfern ist.

Die Kritik am deutschen Jurastudium oder auch am Aufbau der Prüfungen ist deshalb nicht unberechtigt und sie muss auch weiter stattfinden. Trotzdem kann ein Blick über die Grenzen nicht nur zeigen, was es von anderen zu lernen gibt, sondern auch was in den eigenen Universitäten wertvoll ist und was es daher beizubehalten gilt.

Charlotte Wendland*

Klausur Vertragsrecht III

Die Klausur behandelt die Mängelgewährleistungsrechte im Kaufrecht, besonders die Voraussetzungen für die Nacherfüllung sowie den gesetzlichen und vertraglichen Ausschluss der Gewährleistungsrechte. In der Abwandlung werden darüber hinaus die Besonderheiten beim Handelskauf im Rahmen des § 377 HGB abgeprüft.

Sachverhalt

Ausgangsfall

Jura-Student Konrad (K) benötigt dringend ein Fahrzeug, um mit diesem seine Fahrten zu den Vorlesungen im Rechtshaus der Universität Hamburg zu erledigen. Um weiterhin bei seinen Kommilitonen einen guten Eindruck zu machen, möchte sich K ein standesgemäßes Fahrzeug zulegen. So schließt er am 06.07.2015 einen Vertrag über den Kauf eines gebrauchten BMW X5 mit Bastian (B), der einen Gebrauchtwagenhandel in Hamburg betreibt, zu einem Kaufpreis in Höhe von 10.000

Euro. Bei dem Fahrzeug handelt es sich um ein serienmäßiges Modell ohne besondere Ausstattungsmerkmale. Im Verkaufsformular, welches B immer für derartige Fahrzeugverkäufe benutzt, werden u. a. folgende Eintragungen gemacht:

Laufleistung: 95.000 km; Unfallschäden: keine

Außerdem findet sich folgende Klausel in der Vertragsurkunde, von der auch K nach Hinweis des B Kenntnis nimmt:

§ 11 Haftungsausschluss

Das Fahrzeug wird gekauft wie gesehen.

Die Haftung des Verkäufers für Mängel ist ausgeschlossen.

K und B unterschreiben beide den Kaufvertrag. Nachdem K den Kaufpreis in Höhe von 10.000 Euro bar gezahlt hat, übergibt B ihm den Wagen.

Am Nachmittag des Kauftages wird K jedoch stutzig, da der Wagen auffällig viele Verschleißerscheinungen aufweist. So sind die Sitze, Armaturen und Bedienelemente außergewöhnlich stark abgenutzt. Aus diesem Grund lässt B den Wagen sofort in der Werkstatt eines bekannten Kfz-Meisters, Manfred (M), überprüfen. Dabei stellt sich bei einer technischen Prüfung und Auslesung des

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2015 am Lehrstuhl von Prof. Dr. Hinrich Julius zu den Vorlesungen Sachenrecht I, Handelsrecht und Vertragsrecht III an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Klausur wurde mit 16 Punkten (sehr gut) bewertet.